

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN



FLURREGLEMENT

vom 11.12.2017

Die Einwohnergemeinde Dulliken

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

b e s c h l i e s s t :

I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Zweck und Geltungsbereich</i>	§1	Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.: a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz) b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet (alles) c) der Hecken und Biotope unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft
<i>Allg. Pflichten</i> <i>a) Benützung</i>	§2	Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
<i>b) Orientierung</i>	§3	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
<i>c) Ersatzvornahme</i>	§4	Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

<i>Gemeinderat</i>	§5	Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.
<i>Bau- Planungs- und Umweltkommission</i>	§6	¹ Die Bau- Planungs- und Umweltkommission (BPUK) behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte. ² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
<i>Leiter Werkhof</i>	§7	Der Leiter Werkhof kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet seinem/seiner Vorgesetzten Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
<i>Gemeindeverwaltung</i>	§8	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
<i>Zutrittsrecht</i>	§9	Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter, bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen

Kontrolle durch den Kanton

- §10 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Wegenanlagen und Vermarkungen (siehe Anhang)

A. Aufgaben der Einwohnergemeinde

Unterhalt und Neuanlagen

- §11 ¹Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.

²Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Kontrolle der Wege

- §12 Der Leiter Werkhof hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen.

Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen

- §13 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

Schutz und Sauberhaltung

- §14 ¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendepplatz benützt werden. Entlang der Wege ist soweit möglich Anhaup (siehe Anhang) zu pflügen.

²Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden.

³Das Deponieren oder Entsorgen von Holz, Steinen, Abfällen oder Unkraut auf Fluranlagen gemäss §1 ist untersagt.

⁴Das Lagern von Material (z. B. Siloballen) auf Fluranlagen gemäss §1 ist untersagt

⁵ Verursacher einer übermässigen Abnutzung oder von Schäden, haben diese umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schutz der Wegbankette

- §15 ¹Wegbankette (siehe Anhang) müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Längs Wegparzellen darf ein 100 cm breiter Streifen weder umgepflügt noch sonst beschädigt werden.

²Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Fläche zu mähen.

³Das Abranden der Wegränder geht auf Kosten der Einwohnergemeinde nach Anweisung der BPUK. Sie kann damit den Gemeindewerkhof oder bei Bedarf – im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen – geeignete Dritte beauftragen. Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Landanstösser entsorgt werden. Die Bankette sind durch die angrenzenden Landeigentümer laufend zu unterhalten.

<i>Grenzzeichen</i>	§16	Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
<i>Äste</i>	§17	¹Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Bewirtschafter der anliegenden Fläche analog des kommunalen Baureglements sachgemäss zurück zu schneiden. ² Es besteht keinen Anspruch auf Entschädigung.
<i>Zäune</i>	§18	Ausserhalb der Bauzone müssen Zäune einen Mindestabstand von 50 cm zur Grenze der Wegparzelle haben. (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).
<i>Gesteigerter Gemeingebrauch</i>	§19	¹Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Einwohnergemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern. ²Aussergewöhnliche Inanspruchnahmen sind durch den Auftraggeber der Arbeiten, die zur aussergewöhnlichen Inanspruchnahme führen, rechtzeitig vor Beginn der Bauverwaltung zu melden.
<i>Wasserabfluss</i>	§20	Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Einwohnergemeinde

<i>Kontrolle</i>	§21	Der Leiter Werkhof hat die Entwässerungsanlagen gemäss Pflichtenheft periodisch zu kontrollieren.
<i>Unterhalt</i>	§22	Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt.
<i>Neu- und Ersatzanlagen</i>	§23	¹Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben. ²Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken dem Bauverwalter zur Abnahme zu melden sowie einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

<i>Meldepflicht</i>	§24	Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Leiter Werkhof und dem Grundeigentümer zu melden.
<i>Schächte</i>	§25	Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

- Bäume* §26 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

- Neupflanzung* §27 ¹Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
- Schutz* ²Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

- Haftung der Einwohnergemeinde* §28 ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baus, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.
- ²Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
- Haftung des Verursachers* §29 ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- ²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

- Neuanlagen*
a) Begriff §30 ¹Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- Sammel- und Saugerleitungen.
- ²Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.
- b) Verfahren* §31 ¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- ²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.
- Erhebung von Beiträgen*
a) für Anlagen innerhalb der Bauzone §32 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Dulliken erhoben. Wo dieses keine Vorschriften enthält, erfolgt die Erhebung sinngemäss nach § 33.

- b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone §33 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Einwohnergemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:
- a) Flurwege
Hauptwege 50 %
Nebenwege 70%
 - b) Drainagen
Haupt- und Sammelleitungen, sowie Schächte 70%
Saugerleitungen 70%
- c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren §34 ¹Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ²Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen.
- Erhebung von Gebühren §35 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

- Vollstreckung §36 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
- Einstellung der Bauarbeiten §37 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der zuständigen Kommission einzustellen. In allen anderen Fällen ist die BPUK der Einwohnergemeinde zuständig.
- Bestrafung §38 ¹Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.
- ²Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) mit Busse bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

- §39 ¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet
- a) in meliorationstechnischen und vermögensrechtlichen Belangen der Gemeinderat auf Antrag der BPUK.
 - b) in bautechnischen Belangen die BPUK.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

³Gegen Entscheide der BPUK in baurechtlichen Belangen kann beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

⁴Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

- §40 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

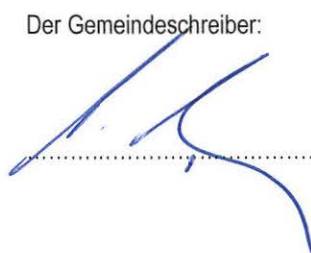
- §41 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 11.12.2017

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



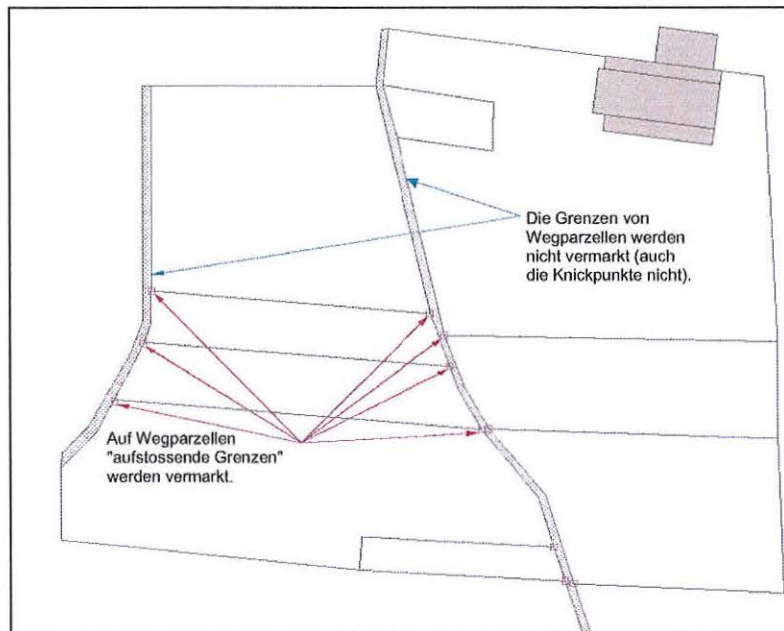
Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am: 7. März 2018



Anhang

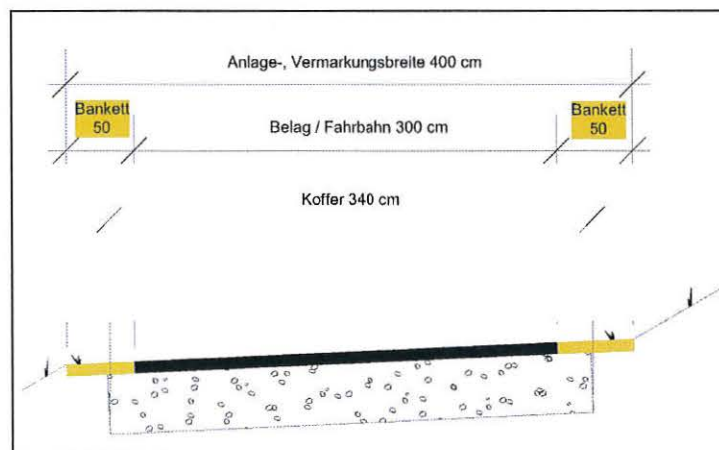
I. Vermarkung

Parzellen von Flurwegen ausserhalb Bauzonen werden generell nicht vermarkt (auch die Knickpunkte oder Kreisbogenpunkte nicht). Eine Ausnahme bilden die Schnittpunkte der Grenzen von Wegparzellen mit den aufstossenden Grenzen. Sie werden entsprechend den Vorschriften der amtlichen Vermessung vermarkt.



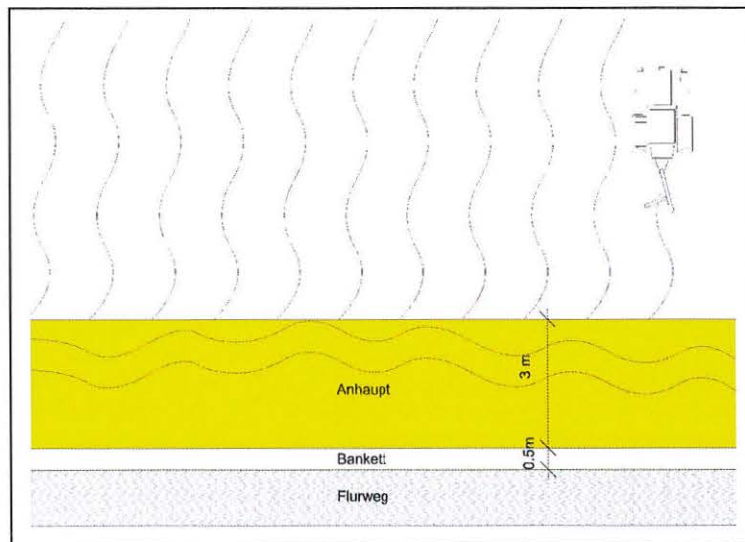
II. Wegbankett

Wegbankette gehören zum Bauwerk. Sie verhindern ein seitliches Ausquetschen des Oberbaumaterials durch die Verkehrslasten, stützen den Strassenkörper und die Fahrbahnränder und verhindern damit Materialverluste. Sie schützen den Weg vor unerwünschten seitlichen Einflüssen (Viehtritt, Pflugfurchen etc.) und dienen auch der optischen Linienführung. Breite Bankette können zudem Elemente der Wegausstattung aufnehmen (Schächte, Mauern, Schilder, Leitpfosten etc.). Das Beispiel zeigt die Masse für gewöhnliche Flurwege (Haupt- und Nebenwege) bei gestreckter Linienführung. Bei Hofzufahrten, engen Kurven, Einmündungen/Abzweigungen, Ausweichstellen, Wendeplätzen etc. ist die Fahrbahn entsprechend der Funktion breiter. Bei Kunstbauten verlaufen die Eigentumsgrenzen so, dass Grund- und Werk Eigentum übereinstimmen.



III. Anhaupt

Der Anhaupt ist der Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen und Geräte gewendet werden. Mögliche Formen sind Grasstreifen oder -im Ackerbau stirnseitig- quer zur Fahrrichtung gepflügter Streifen. Die Pflugfurchen parallel zum Weg fangen erodiertes Erdmaterial auf, bevor es mit dem Meteorwasser auf dem Weg fließt und diesen verschmutzt sowie seine Tragfähigkeit vermindert. Das Wenden der Fahrzeuge auf dem Anhaupt vermeidet zudem, dass die beim Wenden zwischen Rad und Unterlage entstehenden hohen Scherkräfte die Wegoberfläche beschädigen.



IV. Flurwegkataster

Siehe separate Beilage.

Kanton Solothurn

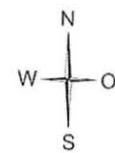
Gemeinde Dulliken



Flurwegkataster 1: 5000

Legende:

-  öffentliche Flurwege
-  private Flurwege
-  Freizeitweg / Wanderweg
-  Siedlungsgebiet
-  Wald
-  Gewässer



07.02.2017

10.000er Flurwegkataster Solothurn, Dulliken

